

## b) Sondervorschriften für einzelne Gruppen von Ausländern

1. Arbeitskräfte aus dem **Generalgouvernement** können ihre Lohnersparnisse durch ihren Betriebsführer auf dem Postwege in das Generalgouvernement überweisen lassen. Für das Überweisungsverfahren gelten besondere Bestimmungen<sup>1)</sup>.
2. Für die Bearbeitung von Anträgen **rumänischer Arbeitskräfte** auf Überweisung von Lohnersparnissen ist allein die Devisenstelle Berlin, Berlin C 2, Neue Königstraße 61—64, zuständig<sup>2)</sup>. Entsprechende Anträge und Anfragen sind daher ausschließlich an diese Stelle zu richten.
3. Für die Bearbeitung von Anträgen **schweizerischer Arbeitskräfte** auf Überweisung von Lohnersparnissen sind allein die Devisenstellen zuständig. Entsprechende Anträge und Anfragen sind daher jeweils an die für den Beschäftigungsort örtlich zuständige Devisenstelle zu richten. Über die Höhe der Lohnüberweisung entscheidet die Devisenstelle von Fall zu Fall.
4. Überweisungen von Lohnersparnissen nach dem **Protektorat Böhmen und Mähren** können von den Arbeitskräften aus dem Protektorat in voller Höhe durch die Post oder eine Bank überwiesen werden<sup>3)</sup>.
5. Überweisungen von Lohnersparnissen nach dem **Elsaß, nach Lothringen und Luxemburg** können in voller Höhe durch die Post oder eine Bank erfolgen.

Die im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg beschäftigten Arbeitskräfte aus Italien, Kroatien, Serbien, der Slowakei und dem Generalgouvernement dürfen ihre Lohnersparnisse nach Maßgabe der für die Überweisung von Lohnersparnissen in ihre Heimatstaaten (-gebiete) geltenden Bestimmungen in diese überweisen.

6. Nach der **Untersteiermark** und den besetzten Gebieten **Kärnten** und der **Krain** können Lohnersparnisse in voller Höhe durch die Post oder eine Bank überwiesen werden<sup>4)</sup>.
7. **Kriegsgefangene**, die aus der Gefangenschaft entlassen sind und nach der Entlassung im Reichsgebiet als Zivilarbeiter arbeiten, können ohne weiteres als durch das Reichsarbeitsministerium vermittelt angesehen werden. Sie sind auf Grund dieser Anerkennung berechtigt, Lohnersparnisse wie die übrigen Arbeitskräfte aus ihren Heimatstaaten zu überweisen<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. S. B Vb 73.

<sup>2)</sup> Vgl. S. B Vb 79.

<sup>3)</sup> Vgl. S. B Vb 81.

<sup>4)</sup> Vgl. S. B Vb 83.

<sup>5)</sup> Vgl. S. B Vb 87.

8. Die in Belgien, in Frankreich und in den Niederlanden angeworbenen und im Reichsgebiet eingesetzten Arbeiter aus Italien, Kroatien, Serbien, der Slowakei, Ungarn und dem Generalgouvernement können ihre Lohnersparnisse im Rahmen der für die Überweisung von Lohnersparnissen nach ihren Heimatstaaten (-gebieten) geltenden Bestimmungen auch in diese überweisen.

Die seit Mitte Mai 1941 in Belgien und Frankreich angeworbenen italienischen Arbeitskräfte dürfen Lohnersparnisse nach Belgien bzw. Frankreich nur für eine bestimmte Zeit überweisen.

9. Ausländische Arbeiter und Angestellte, die im Reichsgebiet als Grenzgänger<sup>1)</sup> beschäftigt werden, unterliegen besonderen Devisenbestimmungen. Hiernach bedarf die Auszahlung der Löhne an Grenzgänger der besonderen Genehmigung der zuständigen Devisenstelle. Auf Grund einer solchen Genehmigung dürfen die Löhne zum Teil in ausländischen Zahlungsmitteln, zum Teil in deutschen Scheidemünzen ausgezahlt und von den Grenzgängern in diesen Geldsorten bar über die Grenze gebracht werden. Die näheren Bestimmungen sind bei den Devisenstellen zu erfragen.
10. Ausländische Künstler, Musiker und Sänger können ihre Ersparnisse nur mit besonderer Genehmigung der zuständigen Devisenstelle überweisen. Die Bestimmungen über die Lohnüberweisung ausländischer Arbeiter und Angestellten gelten für sie nicht<sup>2)</sup>.
11. Die Lohnüberweisungen nach den besetzten Gebieten der Sowjetunion sind besonders geregelt. Zur Zeit können Lohnersparnisse nur von Arbeitskräften aus
- a) den früher zu Polen gehörigen und jetzt dem Generalgouvernement angegliederten Teilen Ostgaliziens (Ostgalizien),
  - b) den Gebieten der früheren Freistaaten Litauen, Lettland und Estland und
  - c) dem Gebiet von Bialystock
- in die Heimat überwiesen werden. Über nähere Einzelheiten erteilen die Arbeitsämter Auskunft.

<sup>1)</sup> Grenzgänger im Sinne der devisenrechtlichen Vorschriften sind Grenzbewohner, die von einem im benachbarten Grenzgebiet gelegenen Betrieb regelmäßig Arbeitsentgelte (Löhne, Gehälter, Provisionen usw.) empfangen und zur Aufsuchung ihres Arbeitsplatzes regelmäßig die Grenze an einer bestimmten Stelle überschreiten. Ein regelmäßiger Grenzübertritt ist im allgemeinen nur anzunehmen, wenn die Grenze mindestens einmal wöchentlich in beiden Richtungen überschritten wird. Empfänger von Versorgungsbezügen (Pensionen, Renten usw.) gelten nicht als Grenzgänger; ebenso sind selbständige Gewerbetreibende und Angehörige freier Berufe nicht als Grenzgänger anzusehen. Die Devisenstellen können Personen, die nach vorstehenden Bestimmungen nicht als Grenzgänger anzusehen sind, die Grenzgängereigenschaft zuerkennen, wenn besondere Umstände eine Gleichstellung rechtfertigen.

<sup>2)</sup> Vgl. S. B Vb 85.

12. Griechische landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeiter, die durch Vermittlung des Werbebeauftragten des Reichsarbeitsministeriums in Deutschland Arbeit aufgenommen haben oder in Zukunft aufnehmen, können ihre Lohnersparnisse zu folgenden Höchstsätzen in die Heimat überweisen, wenn sie im Besitz eines Bankausweises sind:

a) gewerbliche Arbeiter und Forstarbeiter bis zu 100 RM.,

b) landwirtschaftliche Arbeiter bis zu 80 RM.

im Monat. Die Überweisung erfolgt durch die Dresdener Bank. Nähere Einzelheiten sind bei den Arbeitsämtern zu erfahren.

